

692 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

13. 6. 1962

Regierungsvorlage

Vereinbarung
zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

I. ABSCHNITT.

Verzicht auf die Beglaubigung.

Artikel 1.

Urkunden, die der Standesbeamte / Zivilstandsbeamte des einen Staates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel / Amtsstempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch im anderen Staate keiner Beglaubigung.

II. ABSCHNITT.

Austausch von Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden.

Artikel 2.

(1) Wird die Geburt eines Angehörigen des einen Staates im Gebiet des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der österreichische Standesbeamte eine Geburtsurkunde unter Angabe des Heimatortes der Eltern des ehelichen Kindes; bei unehelicher Geburt des Ortes und Datums der Geburt und des Heimatortes der Mutter;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein unter Angabe des Ortes und Datums der Eheschließung der Eltern des Kindes und deren Wohnadresse; bei unehelicher Geburt des Ortes und Datums der Geburt der Mutter, deren Wohnadresse sowie deren letzten Wohnsitzes in Österreich.

(2) Werden zum Geburtseintrag Randvermerke eingetragen, so übersendet, ausgenommen im Falle des Artikels 6,

der österreichische Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Geburtenbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein, der auch die Randanmerkungen wiedergibt.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 3.

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Staates im Gebiet des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der österreichische Standesbeamte eine Heiratsurkunde unter Angabe des Heimatortes des schweizerischen Ehegatten;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein unter Angabe der Wohnadresse der Ehegatten und des österreichischen Standesamtes, das das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat.

(2) Werden zum Heiratseintrag Randvermerke eingetragen, so übersendet, ausgenommen im Falle des Artikels 4,

der österreichische Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Familienbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein, der auch die Randanmerkungen wiedergibt.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 4.

(1) Wird im Gebiet des einen Staates die Scheidung einer Ehe ausgesprochen und ist entweder die Ehe im Gebiet des anderen Staates geschlossen worden oder einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Staates, so übersendet

1. bei Scheidung in Österreich:

wenn die Ehe in Österreich geschlossen worden ist, der Standesbeamte des Eheschließungsortes eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Familienbuch sowie eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist;

2

wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen worden ist, das Scheidungsgericht eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist;

2. bei Scheidung in der Schweiz:

wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen worden ist, der Zivilstandsbeamte des Trauungs-ortes einen Eheschein, der auch die Randanmerkungen wiedergibt, sowie eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist;

wenn die Ehe in Österreich geschlossen worden ist, der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes der geschiedenen Ehegatten eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Ehe geschieden ist.

(2) Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig / ungültig erklärt, aufgehoben oder wenn das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn keiner der Ehegatten einem der beiden Staaten angehört.

Artikel 5.

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Staates im Gebiet des anderen Staates beurkundet, so übersendet

der österreichische Standesbeamte eine Sterbeurkunde unter Angabe des Heimatortes des Verstorbenen;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein unter Angabe der Wohnadresse des Verstorbenen und dessen letzten Wohnsitzes in Österreich; falls der Verstorbene verheiratet gewesen ist, außerdem des Ortes und Datums der Eheschließung.

(2) Werden zur Eintragung des Sterbefalles / Todes Randvermerke eingetragen, so übersendet

der österreichische Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Sterbebuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein, der auch die Randanmerkungen wiedergibt.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 6.

(1) Wird im Gebiet des einen Staates eine Eheschließung beurkundet, durch die ein Kind legitimiert worden ist, und ist entweder

die Geburt des Kindes im anderen Staate beurkundet oder das Kind zur Zeit der Ehe-

schließung seiner Eltern Angehöriger des anderen Staates gewesen, so übersendet

der österreichische Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist,

wenn die Geburt des Kindes nicht in Österreich beurkundet ist, die Heiratsurkunde der Eltern unter Angabe deren Heimatortes und des Ortes und Datums der Geburt des Kindes;

wenn die Geburt des Kindes in Österreich beurkundet ist, eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Familienbuch, in das das Kind nach der Legitimation als eheliches Kind eingetragen worden ist, und eine Abschrift des mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt worden ist, sowie die Geburtsurkunde des Kindes;

der schweizerische Zivilstandsbeamte, von dem die Legitimation beurkundet worden ist,

den Eheschein der Eltern, wenn die Eltern vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten geheiratet haben;

einen Auszug aus dem Familienregister, wenn die Eltern nicht vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten geheiratet haben, aber im Familienregister eingetragen sind;

den Geburtsschein des Kindes, wenn ein schweizerischer Zivilstandsbeamter die Geburt des Kindes beurkundet hat; den Legitimationschein.

(2) Die dem Standesbeamten / Zivilstandsbeamten im Absatz 1 auferlegte Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der Eintragungen, durch die die Eintragung der Legitimation oder diese selbst berührt wird,

für den Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, wenn die Geburt des Kindes nicht in Österreich beurkundet ist, oder für den Standesbeamten, der das Geburtenbuch führt;

für den Zivilstandsbeamten, von dem die Legitimation beurkundet worden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nicht das Kind, aber der Vater zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Staates gewesen ist.

Artikel 7.

(1) Beruht die Mitteilungspflicht darauf, daß ein Angehöriger des anderen Staates betroffen wird, so besteht diese Mitteilungspflicht auch dann, wenn die betroffene Person neben der Staatsangehörigkeit des anderen Staates auch noch die des einen Staates oder die eines dritten Staates hat.

(2) Den Angehörigen des anderen Staates stehen hinsichtlich der Mitteilungspflicht die Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Staate gleich.

Artikel 8.

Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden werden zumindest monatlich dem örtlich zuständigen Konsulat des anderen Staates über- sandt.

III. ABSCHNITT.

Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Artikel 9.

Will ein Angehöriger des einen Staates im anderen Staate heiraten, so leitet der Standesbeamte / Zivilstandsbeamte des Eheschließungsstaates den Antrag des Verlobten auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses an den zuständigen Zivilstandsbeamten / Standesbeamten des Heimatstaates weiter. Er fügt dem Antrag die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgezählten Urkunden für beide Verlobte bei.

Artikel 10.

(1) Der Standesbeamte / Zivilstandsbeamte des Heimatstaates übersendet das Ehefähigkeitszeugnis dem Zivilstandsbeamten / Standesbeamten des Eheschließungsstaates. Die vorgelegten Urkunden werden gleichzeitig zurückgesandt; den Antrag behält der Standesbeamte / Zivilstandsbeamte zurück.

(2) Hindernisse gegen die Ausstellung des Zeugnisses sind mitzuteilen.

Artikel 11.

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird ein dreisprachiger Vordruck verwendet, dessen Muster dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist.

Artikel 12.

Einem nicht in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstück ist vom Verlobten eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Artikel 13.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird gebührenfrei ausgestellt.

Artikel 14.

(1) Die Staaten teilen einander die Vorschriften mit, die für die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten / Zivilstandsbeamten zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gelten.

(2) Die zur Zeit geltenden Vorschriften sind aus Anlage 3 ersichtlich.

IV. ABSCHNITT.

Schlusbestimmungen.

Artikel 15.

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden außer Kraft.

Artikel 16.

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tag ihres Inkraftrittens an geschlossen. Wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt sie jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diese Vereinbarung unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

WIEN, am 26. April 1962

Für die Republik Österreich:

Kreisky m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

B. v. Fischer m. p.

U r k u n d e n
die beizubringen sind

von Österreichern
 bei Eheschließung in der Schweiz

von Schweizern
 bei Eheschließung in Österreich

I.

von Verlobten, die ledig und handlungsfähig sind,

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich, 2. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, die nicht länger als sechs Monate zurückliegt, 3. Heiratsurkunde der Eltern (für Verlobte, die unehelich geboren sind: Geburtsurkunde der Mutter), 4. Staatsbürgerschaftsnachweis. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis des Wohnsitzes, Zivilstandsausweis des Zivilstandsamtes des Heimatortes, Gültigkeitsdauer: sechs Monate, 2. Bescheinigung des österreichischen Standesbeamten, daß die Verlobten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung beantragt haben. |
|---|--|

II.

von Verlobten, die beschränkt handlungsfähig oder nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind
 (zusätzlich zu I.)

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bräutigam zwischen 18 und 21, Braut unter 16 Jahren: Beschuß des österreichischen Vormundschaftsgerichtes über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, 2. Braut unter 21 Jahren, sofern sie nicht durch Gerichtsbeschuß aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt worden ist: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund), 3. bei beschränkter Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bräutigam zwischen 18 und 20, Braut zwischen 17 und 18 Jahren: Ehemündigerklärung durch schweizerische Kantonsregierung, 2. Braut zwischen 18 und 20 Jahren: Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter, Vormund), 3. bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. |
|---|---|

5

Wir wollen in Österreich/der Schweiz heiraten¹⁾.
 Nous désirons nous marier en Autriche/Suisse¹⁾.
 Intendiamo sposarci in Austria/Svizzera¹⁾.

Wir überreichen folgende Urkunden²⁾:
 Nous remettons les pièces suivantes²⁾:
 Produciamo i seguenti documenti²⁾:

für den Bräutigam
 pour le fiancé
 per lo sposo

für die Braut
 pour la fiancée
 per la sposa

.....

am
 , le 19 ...
 il

Unterschriften
 Signatures
 Firme

Die Richtigkeit der Unterschrift wird beglaubigt.
 L'authenticité des signatures est certifiée.
 E' certificata l'autenticità delle firme.

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte:
 L'officier de l'état civil:
 L'ufficiale dello stato civile:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
¹⁾ Biffer ce qui ne convient pas.
¹⁾ Cancellare quanto non fa al caso.

²⁾ Die Urkunden sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.
²⁾ Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité matrimoniale.
²⁾ I documenti presentati saranno restituiti al momento del rilascio del certificato di capacità al matrimonio.

III.

von Verlobten, die verheiratet waren
(zusätzlich zu I.)

1. Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen (Sterbeurkunde, mit Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Beweisführung des Todes des anderen Ehegatten sowie über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen, Heiratsurkunden der früheren Ehen; sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung),
1. Familienschein des Zivilstandsamtes des Heimatortes an Stelle von I., 2., Gültigkeitsdauer: sechs Monate,
2. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe: Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit durch den Standesbeamten,
2. bei Scheidung der letzten Ehe: Rechtskräftiges Urteil, wenn die Scheidung noch nicht drei Jahre zurückliegt,
3. bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehebruches mit dem anderen Verlobten: Befreiung vom Eheverbot des Ehebruches,
3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe: Abkürzung der Wartefrist durch den schweizerischen Richter.
4. bei Schwägerschaft in gerader Linie: Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft.

Können Urkunden nicht beigebracht werden, so sind beweiskräftige Ersatzurkunden beizubringen. Können auch Ersatzurkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Verlobte eine eidesstattliche Erklärung abgeben; die Unterschrift muß von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten beglaubigt sein. Die Beurteilung der Frage, ob die Ersatzurkunde oder eine eidesstattliche Erklärung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten/der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatstaates.

Anlage 2
Annexe 2
Allegato 2

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.
Demande d'un certificat de capacité matrimoniale.
Domanda di rilascio di un certificato di capacità al matrimonio.

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander die Ehe eingehen.
 Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage.
 Gli sposi designati qui appresso intendono contrarre matrimonio.

Zu diesem Zweck stellt der/die
 Dans cette intention
 A tale scopo

den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.
 demande la délivrance d'un certificat de capacité matrimoniale.
 domanda il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio.

Die Verlobten machen hiezu folgende Angaben:
 Les fiancés donnent les indications suivantes:
 Gli sposi forniscono le indicazioni seguenti:

- der Bräutigam
 le fiancé
 lo sposo

die Braut
 la fiancée
 la sposa

1. Familienname
 Nom
 Cognome
2. Vornamen
 Prénoms
 Nomi
3. Beruf
 Profession
 Professione
4. Staatsangehörigkeit
 Nationalité
 Cittadinanza
5. Geburtsdatum und -ort
 Date et lieu de naissance
 Data e luogo di nascita
6. a) Wohnsitz
 (Ort, Bezirk, Straße, Haus-Nr.)
 Domicile
 (localité, district, rue, n°)
 Domicilio
 (località, distretto, strada, numero)

8

- b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
 (Ort, Bezirk, Straße, Haus-Nr.)
 Dernière résidence habituelle en Autriche
 (localité, district, rue, n°)
 Ultima residenza in Austria
 (località, distretto, strada, numero)

- c) Heimatort in der Schweiz
 Lieu d'origine en Suisse
 Luogo di attinenza in Svizzera

7. Familienstand
 (ledig, verwitwet, geschieden)
 Etat civil
 (célibataire, veuf, divorcé)
 Stato civile
 (celibe, vedovo, divorziato)

8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe
 Mariages antérieurs et causes de leur dissolution
 Matrimoni precedenti e cause del loro scioglimento

Wir sind nicht miteinander verwandt oder verschwägert¹⁾.
 Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance¹⁾.
 Non siamo né consanguinei né altrimenti imparentati¹⁾.

Wir sind in folgender Weise miteinander verwandt oder verschwägert¹⁾:
 Nous sommes apparentés comme suit¹⁾:
 Siamo imparentati come segue¹⁾:

Wir stehen in keinem Adoptionsverhältnis zueinander.
 Nous ne sommes, l'un à l'égard de l'autre, ni adoptant ni adopté.
 Non siamo, vicendevolmente, né adottati né adottanti.

Wir stehen — nicht — unter Vormundschaft¹⁾.
 Nous sommes — ne sommes pas — sous tutelle¹⁾.
 Siamo — non siamo — sotto tutela¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
¹⁾ Biffer ce qui ne convient pas.

¹⁾ Cancellare quanto non fa al caso.

Anlage 3**Vorschriften für die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses.****a) Republik Österreich:**

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte in Österreich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend in Österreich aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes Innere Stadt — Mariahilf Wien zuständig.

Sind beide Verlobte Österreicher, so genügt es, daß ein österreichischer Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im gleichen Standesamtsbezirk Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

b) Schweizerische Eidgenossenschaft:

Ein für die Trauung eines Schweizers (Bräutigam oder Braut) im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird vom zuständigen schweizerischen Zivilstandsbeamten nur auf Grund einer Verkündigung ausgestellt.

Für die Zuständigkeit zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt folgendes:

1. Wohnt der Bräutigam in der Schweiz, so ist — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis der Bräutigam seinen Wohnsitz hat.
2. Wohnt nur die Braut in der Schweiz, so ist — ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis die Braut ihren Wohnsitz hat.
3. Wohnt keiner der Verlobten in der Schweiz, so ist der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Kreis der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte schweizerische Staatsangehörige, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes des Bräutigams oder der Braut gerichtet werden; das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen:

Die im BGBl. Nr. 164/1954 verlautbarte, am 1. Juli 1954 in Kraft getretene Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden, die insbesondere für den Fall der Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und Schweizerbürgern im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Schriftverkehrs zwischen österreichischen Standesbeamten und schweizerischen Zivilstandsbeamten geschlossen worden ist, soll auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der beiderseits geäußerten Wünsche geändert und durch die am 26. April 1962 unterzeichnete Vereinbarung ersetzt werden. Insbesondere soll der Artikel 8 der derzeit geltenden Vereinbarung wesentlich erweitert werden. Dagegen werden die derzeit geltenden Bestimmungen über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen, die sich sehr bewährt haben, nur eine unwesentliche Änderung erfahren.

Besondere Bemerkungen:

Zu Abschnitt I Artikel 1:

Diese Bestimmung regelt den Entfall der Beglaubigung von Personenstandsurkunden.

Im Gegensatz zu Artikel 5 der geltenden Vereinbarung vom 9. Dezember 1953, die den Entfall der Beglaubigung von Personenstandsurkunden nur für den Fall der Eheschließung vorsieht, wird nunmehr ganz allgemein bestimmt, daß Personenstandsurkunden des einen Staates zum Gebrauch im anderen Staat keiner Beglaubigung bedürfen, gleichgültig, für welchen Zweck sie benötigt werden.

Zu Abschnitt II Artikel 2 bis 8:

Diese Bestimmungen behandeln den gegenseitigen Austausch von Personenstandsurkunden und von Entscheidungen, die den Personenstand betreffen.

Im Gegensatz zu Artikel 8 der geltenden Vereinbarung vom 9. Dezember 1953, die nur den gegenseitigen Austausch von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden vorsieht, sollen nunmehr auch Randvermerke, die zu der Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles eingetragen werden, mitgeteilt und Entscheidungen in Ehe- und Legitimationssachen übersendet werden.

Zu Artikel 2, 3 und 5:

Wird nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Geburt, die Eheschließung oder der Tod eines österreichischen Staatsbürgers beurkundet, so hat der schweizerische Zivilstandsbeamte wie bisher einen Geburts-, Ehe- oder Todesschein zu übermitteln.

Wird zu einer in der Schweizerischen Eidgenossenschaft beurkundeten Geburt, einer Eheschließung oder einem Sterbefall eines österreichischen Staatsbürgers ein Randvermerk, zum Beispiel eine Namensänderung oder eine Annahme an Kindesstatt, eingetragen, so hat der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein, einen Eheschein oder einen Todesschein, der auch die Randanmerkungen wiedergibt, zu übersenden.

Analog hat der österreichische Standesbeamte vorzugehen, wenn er die Geburt, die Eheschließung oder den Tod eines Schweizerbürgers beurkundet oder zu der Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles eines Schweizerbürgers einen Randvermerk einträgt.

Unter die Angaben, die bei der Geburt eines österreichischen unehelichen Kindes in der Schweiz vom schweizerischen Zivilstandsbeamten gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung mitzuteilen sind, wurde aus praktischen Erwägungen auch der letzte Wohnsitz der unehelichen Mutter in Österreich aufgenommen, um die Feststellung des österreichischen Vormundschaftsgerichtes zu erleichtern.

12

Zur erleichterten Feststellung des österreichischen Abhandlungsgerichtes ist der schweizerische Zivilstandsbeamte verpflichtet, auf den gemäß Artikel 5 dieser Vereinbarung zu übersendenden Todesschein den letzten Wohnsitz des Verstorbenen in Österreich zu vermerken.

Die durch diese Artikel für den Standesbeamten normierte Verpflichtung zur Übersendung von Personenstandsurdokumenten bedeutet eine Änderung des Personenstandsgesetzes.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (im folgenden PStG.) vom 3. November 1937, (deutsches) RGBl. I S. 1146, das seit 1. Jänner 1939 in Österreich gilt, hat der Standesbeamte für die Beurkundung der Geburten das Geburtenbuch, für die Beurkundung der Eheschließungen das Familienbuch und für die Beurkundung der Sterbefälle das Sterbebuch zu führen. Vor der Einführung dieses Gesetzes wurden in Österreich für die Beurkundung der Geburten das Geburtsregister, für die Beurkundung der Eheschließungen das Heiratsregister und für die Beurkundung der Sterbefälle das Sterberegister geführt.

Nach den Bestimmungen des PStG. sind im Inland eingetretene Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle) außer ihrer Beurkundung noch in folgenden Personenstandsbüchern zu vermerken, sofern diese Bücher im Inland vorhanden sind:

I. Geburten:

- a) eheliche Kinder: im Familienbuch der Eltern; im Falle der Eheschließung der Eltern vor dem 1. Jänner 1939: im Heiratsregister der Eltern;
- b) uneheliche Kinder: im Familienbuch der Großeltern; wurde für diese ein Familienbuch nicht angelegt, in der Geburtsmatrik der Mutter.

II. Eheschließungen:

- a) ehelich geborener Ehepartner:
 1. im Geburtenbuch des Ehepartners und
 2. im Familienbuch der Eltern; im Falle der Eheschließung der Eltern vor dem 1. Jänner 1939: im Heiratsregister der Eltern;
- b) unehelich geborener Ehepartner:
 1. im Geburtenbuch des Ehepartners und
 2. im Familienbuch der Großeltern; wurde für diese ein Familienbuch nicht angelegt, in der Geburtsmatrik der Mutter.

III. A. Sterbefälle ehelich geborener Personen:

- a) wenn verheiratet, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) des Verstorbenen,

- b) wenn ledig, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) der Eltern des Verstorbenen.

B. Sterbefälle unehelich geborener Personen:

- a) wenn verheiratet, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) des Verstorbenen;
- b) wenn ledig, im Familienbuch (Heiratsregister) der Großeltern des Verstorbenen; falls ein Familienbuch noch nicht angelegt wurde, im Geburtenbuch der Mutter des Verstorbenen.

Durch die Artikel 2, 3 und 5 dieser Vereinbarung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetretenen Personenstandsfälle von österreichischen Staatsbürgern auf Grund der übermittelten Personenstandsurdokumenten in den in Betracht kommenden Personenstandsbüchern (Personenstandsregistern) zu vermerken, sofern diese Bücher im Inland vorhanden sind. Diese Artikel begründen eine Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des PStG. über dessen Geltungsbereich hinaus und bedeuten somit eine Änderung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel behandelt die Übermittlung von Entscheidungen in Ehesachen.

Gemäß § 9 PStG. wird für jede neu gegründete Familie bei der Eheschließung ein besonderes Blatt im Familienbuch eröffnet. Dieses Blatt besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil dient der Beurkundung der Heirat, der zweite der Eintragung der Familienangehörigen.

Gemäß § 12 dieses Gesetzes werden am Rande des Heiratseintrages unter anderem die Ehescheidung, die Aufhebung der Ehe, die Nichtigerklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe vermerkt.

Zu Abs. 1 Z. 1 erster Halbsatz:

Wird die in Österreich geschlossene Ehe eines Schweizerbürgers in Österreich geschieden, so hat der Eheschließungsstandesbeamte auf Grund der ihm vom Gericht übermittelten Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung die Ehescheidung am Rande des Heiratseintrages zu vermerken. Sodann hat er eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Familienbuch herzustellen und diese mit einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung dem zuständigen schweizerischen Konsul zu übersenden. Die in diesem Artikel für den österreichischen Standesbeamten statuierte

Verpflichtung zur Übersendung der beglaubigten Abschrift der Eintragungen im Familienbuch bedeutet eine Änderung des PStG:

Zweiter Halbsatz:

Wird die in der Schweiz geschlossene Ehe eines Schweizerbürgers in Österreich geschieden, so hat, da eine standesamtliche Beurkundung der Eheschließung in Österreich nicht gegeben ist, das Scheidungsgericht dem zuständigen schweizerischen Konsul eine Ausfertigung des Scheidungsurteils zu übersenden. (Siehe hiezu auch § 132 Abs. 2 lit. d Geo., BGBl. Nr. 264/1951.)

Zu Abs. 1 Z. 2 erster Halbsatz:

Wird die in der Schweiz geschlossene Ehe eines österreichischen Staatsbürgers in der Schweiz geschieden, so hat der schweizerische Zivilstandsbeamte des Trauungsortes einen Eheschein, der den Vermerk über die Ehescheidung enthält, sowie eine rechtskräftige Ausfertigung des Scheidungsurteils dem zuständigen österreichischen Konsul zu übersenden. Die übermittelten Unterlagen können in Österreich nur in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht verwertet werden, jedoch erst dann, wenn die in der Schweiz ausgesprochene Ehescheidung auf Grund eines Antrages gemäß § 24 der 4. DVOEheG. durch das Bundesministerium für Justiz anerkannt ist.

Zweiter Halbsatz:

Wird die in Österreich geschlossene Ehe eines österreichischen Staatsbürgers in der Schweiz geschieden, so hat der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes des geschiedenen Ehegatten eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung zu übersenden. Diese Entscheidung kann gemäß § 12 PStG. am Rande der in Österreich beurkundeten Eintragung der Eheschließung jedoch erst dann vermerkt werden, wenn sie auf Grund eines Antrages gemäß § 24 der 4. DVOEheG. durch das Bundesministerium für Justiz anerkannt ist.

Zu Abs. 2:

Analog ist vorzugehen, wenn die Ehe für nichtig — nach schweizerischem Recht für ungültig — erklärt oder aufgehoben oder wenn das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird.

Wenn auch eine Feststellung über das Bestehen einer Ehe nach dem in den beiden Vertragsstaaten geltenden Recht grundsätzlich nicht in einem Personenstandsbuch vermerkt wird, wurde dieser Fall doch auf schweizerischen Wunsch in die Vereinbarung aufgenommen.

Zu Artikel 6:

Die Mitteilungspflicht im Falle der Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Eheschließung

bedarf einer besonderen Regelung. Sie wird dadurch ausgelöst, daß in einem der Vertragsstaaten eine Eheschließung beurkundet wird, durch die ein Kind legitimiert worden ist. Es soll also nicht auf die Eheschließung selbst, sondern auf die Beurkundung ankommen, weil nach dem Schweizer Recht die Eheschließung eines Schweizerbürgers auch dann in der Schweiz beurkundet wird, wenn diese Eheschließung in einem anderen Staate stattfindet. In Österreich werden in der Regel, abgesehen von dem Falle des § 41 PStG., die Eheschließung und die Beurkundung der Eheschließung zusammenfallen.

Voraussetzung für die Mitteilungspflicht ist, daß entweder die Geburt des Kindes in dem anderen Vertragsstaat beurkundet oder das Kind zur Zeit der Eheschließung seiner Eltern Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist; diesen beiden Möglichkeiten ist nach Abs. 3 der Fall gleichgesetzt, daß zwar nicht das Kind, aber der Vater zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist.

Die erstgenannte Voraussetzung, daß nämlich die Geburt des Kindes im anderen Staate beurkundet ist, ist für Österreich und für die Schweiz in gleicher Weise bedeutsam, in Österreich deshalb, weil das Vormundschaftsgericht gemäß dem im österreichischen Personenstandsrecht geltenden Territorialitätsgrundsatz das Verfahren nach § 31 PStG., nämlich die Feststellung des Eintritts der Legitimation, ohne Rücksicht auf die Statsangehörigkeit der Beteiligten durchzuführen hat. Der zweitgenannte Fall, daß nämlich das Kind Staatsangehöriger des einen oder des anderen Vertragsstaates war, ist gleichfalls für beide Staaten bedeutsam, für Österreich deshalb, weil über ein österreichisches uneheliches Kind grundsätzlich die österreichische Vormundschaftsgerichtsbarkeit gegeben ist und daher im Falle der Legitimation dieses Kindes ein allenfalls anhängiges Vormundschaftsverfahren beendet werden muß. Der letzte Fall, daß nämlich der Vater Angehöriger eines der Vertragsstaaten gewesen ist, ist hauptsächlich für die Schweiz bedeutsam, weil in den schweizerischen Familienregistern die Eheschließung eines Schweizerbürgers beurkundet wird, gleichgültig wo diese Eheschließung stattgefunden hat. Für Österreich ist nur eine mittelbare Bedeutung insoweit gegeben, als das Kind eines österreichischen Staatsbürgers durch die Legitimation die Staatsbürgerschaft des Vaters erwirbt, also in den österreichischen Staatsbürgerschaftsverband eintritt.

Die Mitteilungspflicht des österreichischen Standesbeamten ist verschieden gestaltet, je nachdem die Geburt eines Kindes in Österreich beurkundet ist oder nicht. Ist sie in Österreich beurkundet, so muß nämlich, wie bereits ange deutet worden ist, das Verfahren nach § 31 PStG. durchgeführt werden. Erst auf Grund einer dies-

14

bezüglichen Beschußfassung des Vormundschaftsgerichts darf der Standesbeamte den Eintritt der Legitimation am Rande des Geburtenbuchs beschreiben. Deshalb mußte für diesen Fall angeordnet werden, daß der österreichische Standesbeamte auch eine Abschrift des gerichtlichen Beschlusses zu übermitteln habe.

Der Abs. 2 legt den Standesbeamten die Pflicht auf, spätere Eintragungen mitzuteilen, die die Eintragung der Legitimation oder die Legitimation selbst betreffen. Die Eintragung der Legitimation wird etwa dadurch berührt, daß später auf Grund eines besonderen gerichtlichen Verfahrens nach § 47 PStG. eine Berichtigung der ursprünglich fehlerhaften Eintragung vorgenommen wird. Die Legitimation selbst wird etwa dadurch berührt, daß mit gerichtlichem Urteil festgestellt wird, es sei eine Legitimation durch die Eheschließung nicht eingetreten.

Über den Abs. 3 ist bereits im Zusammenhang mit dem Abs. 1 gesprochen worden. Die Gleichsetzung des Falles, daß der Vater zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist, mit den anderen Voraussetzungen bezieht sich auch auf spätere Eintragungen zur Legitimation im Sinne des Abs. 2.

Zu Artikel 7:

Nach dieser Bestimmung haben die österreichischen Stellen die in Artikel 2 bis 6 angeführten, einen Schweizerbürger betreffenden Beurkundungen und Entscheidungen auch dann mitzuteilen, wenn dieser neben der Schweizerbürgerschaft auch noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines dritten Staates, zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland oder Italiens, ist.

Analog haben die schweizerischen Stellen die in den Artikeln 2 bis 6 angeführten, einen österreichischen Staatsbürger betreffenden Beurkundungen und Entscheidungen auch dann mitzuteilen, wenn dieser neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch noch die Schweizerbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines dritten Staates, zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland oder Italiens, ist.

Im Abs. 2 werden die Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat den Angehörigen dieses Vertragsstaates hinsichtlich der Mitteilungspflicht gleichgestellt. Es ist dies ein Grundsatz, der auch in § 17 der 4. DVOEheG. enthalten ist; siehe auch Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, der beide Vertragsstaaten angehören.

Zu Artikel 8:

Während nach Artikel 8 Abs. 3 der Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 Geburtsurkunden

und Sterbeurkunden alsbald nach der Beurkündung, die übrigen Urkunden gesammelt zum Beginn eines jeden Vierteljahres zu übersenden sind, sollen nach der am 26. April 1962 unterzeichneten Vereinbarung alle Urkunden gleichzeitig, und zwar zumindest monatlich, dem örtlich zuständigen Konsulat übersendet werden, also dem Konsulat, in dessen Amtsbereich der Standesbeamte, der eine Mitteilung zu machen hat, seinen Amtssitz hat.

Zu Abschnitt III:

Dieser Abschnitt behandelt die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Die Nachbarschaft Österreichs und der Schweiz bringt es mit sich, daß österreichische Staatsbürger, insbesondere weiblichen Geschlechtes, in der Schweiz wegen des dort bestehenden Bedarfs an Arbeitskräften und wegen der guten Entlohnung eine Beschäftigung suchen. Die Folge davon ist, daß diese Personen vielfach sich nicht nur dort eine dauernde Existenz schaffen, sondern auch heiraten und eine Familie gründen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes verfolgen daher den Zweck, den Angehörigen der Vertragsstaaten die Eingehung einer Ehe wesentlich zu erleichtern.

Da sich die Bestimmungen des Abschnittes „Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen“ der Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 sehr bewährt haben, werden sie unter Vornahme von nur unwesentlichen Änderungen übernommen.

Zu Artikel 9 und 10:

Nach diesen Bestimmungen haben die Angehörigen der Vertragsstaaten das Recht, den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Standesbeamten (Zivilstandsbeamten) einzubringen. Hierdurch werden eine mangelhafte Antragstellung vermieden und zeitraubende Rückfragen ausgeschaltet. Im Interesse einer Verwaltungvereinfachung ist der unmittelbare Schriftverkehr zwischen den Standesbeamten (Zivilstandsbeamten) eingeführt.

Zu Artikel 11:

Diese Regelung ist mit Rücksicht auf die in der Schweiz als Amtssprache geltende deutsche, französische und italienische Sprache notwendig.

Zu Artikel 12:

Durch die in diesem Artikel dem Verlobten auferlegte Verpflichtung zur Beibringung von beglaubigten deutschen Übersetzungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, soll eine Verzögerung in der Behandlung von Anträgen auf Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen tunlichst vermieden werden.

Zu Artikel 13:

Wie bereits gemäß Artikel 6 der Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 ist auch nach dieser Vereinbarung das Ehefähigkeitszeugnis gebührenfrei auszustellen.

Zu Artikel 14:

Auf Grund der in diesem Artikel statuierten Verpflichtung zur Mitteilung der geltenden Vorschriften über die Ausstellung von Ehefähig-

keitszeugnissen werden die Standesbeamten (Zivilstandsbeamten) in die Lage versetzt werden, jeweils festzustellen, ob das Ehefähigkeitszeugnis von dem örtlich zuständigen Standesbeamten (Zivilstandsbeamten) ausgefertigt worden ist.

Zu Abschnitt IV:

Dieser Abschnitt enthält die üblichen Schlußbestimmungen.